



Europäisches
Patentamt
European
Patent Office
Office européen
des brevets



(11)

EP 4 350 221 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
05.06.2024 Patentblatt 2024/23

(51) Internationale Patentklassifikation (IPC):
F24C 15/14 (2006.01) F24C 15/02 (2006.01)
F24C 15/32 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
10.04.2024 Patentblatt 2024/15

(52) Gemeinsame Patentklassifikation (CPC):
F24C 15/14; F24C 15/02; F24C 15/327

(21) Anmeldenummer: **23196594.8**

(22) Anmeldetag: **11.09.2023**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC ME MK MT NL
NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
BA
Benannte Validierungsstaaten:
KH MA MD TN

(30) Priorität: **06.10.2022 DE 102022125743**

(71) Anmelder: **Miele & Cie. KG
33332 Gütersloh (DE)**

(72) Erfinder:

- Ellersiek, Ralf
32257 Bünde (DE)**
- Reifert, Micha
32257 Bünde (DE)**
- Oberhaus, Jens
32130 Enger (DE)**

(54) GARGERÄT MIT EINER AUFFANGRINNE

(57) Die Erfindung betrifft ein Gargerät (1) mit einer Auffangrinne (30), wobei der Boden (32) der Auffangrinne (30) in wenigstens einen ersten Bodenabschnitt (33) und wenigstens einen zweiten Bodenabschnitt (34) unterteilt ist, wobei der vertikale Abstand zwischen dem ers-

ten Bodenabschnitt (33) und dem vorderen Rand (31) und/oder der Garraumdecke (8) kleiner ist als der vertikale Abstand zwischen dem zweiten Bodenabschnitt (34) und dem vorderen Rand (31) und/oder der Garraumdecke (8).

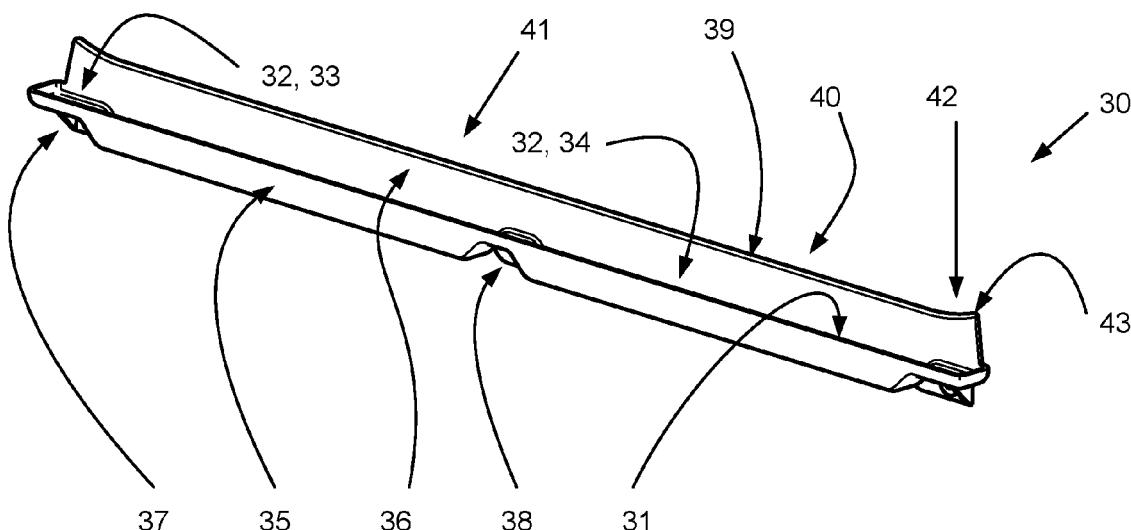


FIG.2



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 23 19 6594

5

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE				
	Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreift Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
10	A	DE 10 2016 224708 A1 (BSH HAUSGERÄTE GMBH [DE]) 14. Juni 2018 (2018-06-14) * Absätze [0032], [0033]; Abbildungen 1-4 *	1	INV. F24C15/14 F24C15/02 F24C15/32
15	X	----- DE 10 2016 224305 A1 (BSH HAUSGERÄTE GMBH [DE]) 7. Juni 2018 (2018-06-07) * Absätze [0032], [0033]; Abbildungen 1-4	1, 2, 6, 10-13, 15	
	Y	* Absatz [0016]; Abbildungen 2, 4 *	3-5, 7, 14	
	A	*	8, 9	
20	Y	JP 2021 025735 A (HOSHIZAKI CORP) 22. Februar 2021 (2021-02-22) * Absatz [0016]; Abbildungen 2, 4 *	3-5, 7, 14	
	Y	----- DE 10 2004 020181 A1 (CONVOTHERM ELEKTROGERÄTE [DE]) 10. November 2005 (2005-11-10) * Abbildung 4 *	7	
25		-----		
30				RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC)
				F24C
35				
40				
45				
50	1	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt		
		Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
		Den Haag	26. Januar 2024	Rodriguez, Alexander
		KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		
		X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet	T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze	
		Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie	E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist	
		A : technologischer Hintergrund	D : in der Anmeldung angeführtes Dokument	
		O : nichtschriftliche Offenbarung	L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument	
		P : Zwischenliteratur	& : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	



Nummer der Anmeldung

EP 23 19 6594

5

GEBÜHRENFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

10

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

15

- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

20

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

25

Siehe Ergänzungsblatt B

30

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

35

- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

40

45

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

1–15 (teilweise)

50

55

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



5

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung
EP 23 19 6594

10

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-15 (teilweise)

15

an der Auffangrinne (30) ein Dichtungskörper (44) vorgesehen ist, wobei der Dichtungskörper (44) wenigstens eine Dichtlippe (47) mit einem dem Garraum zugewandten Lippenrand (48) aufweist, wobei der Lippenrand (48) zu dem hinteren Rand (39) einen vertikalen Abstand aufweist, wobei der vertikale Abstand zwischen dem Boden (32) und/oder dem vorderen Rand (31) einerseits und dem hinteren Rand (39) andererseits kleiner ist als der vertikale Abstand zwischen dem Boden (32) und/oder dem vorderen Rand (31) einerseits und dem Lippenrand (48) andererseits

20

25

2. Ansprüche: 1-15 (teilweise)

25

der mittlere vertikale Abstand des wenigstens einen Seitenabschnittes (42) zu dem vorderen Rand (31) größer ist als der vertikale Abstand des Mittenabschnittes (41) zu dem vorderen Rand (31)

30

3. Ansprüche: 1-15 (teilweise)

35

die Rückwand (36) eine Vorderseite (51) aufweist, wobei an der Vorderseite (51) eine Markierung (50) in Form einer Vertiefung und/oder einer Erhöhung und/oder einer Bedruckung vorgesehen ist, insbesondere wobei die Markierung (50) den selben horizontalen Abstand zur Mitte der Beschickungsöffnung (3) hat wie ein Element eines anderen Bauteils des Gargerätes (1)

40

45

50

55

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 23 19 6594

5 In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

26-01-2024

10	Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
	DE 102016224708 A1	14-06-2018	KEINE	
15	DE 102016224305 A1	07-06-2018	KEINE	
	JP 2021025735 A	22-02-2021	JP 7261690 B2 JP 2021025735 A	20-04-2023 22-02-2021
20	DE 102004020181 A1	10-11-2005	KEINE	
25				
30				
35				
40				
45				
50				
55				

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82